



## SPENDENREGLEMENT

gültig ab 1.1.2026

### 1 Grundlagen

Das vorliegende Spendenreglement stützt sich auf die Zielsetzungen der Stiftung Kinderheim Hagendorf, die im Schweizerischen Handelsregister eingetragen ist.

### 2 Ziel des Einsatzes der Spendengelder

Spendengelder werden grundsätzlich mit eingeschränkter Zweckbindung zum Wohl der Schüler:innen des Heilpädagogischen Zentrums Hagendorf und für Belange eingesetzt, welche durch andere Kostenträger nicht übernommen werden können.

- Individuelle und kollektive Unterstützungen
- Anschaffungen und Investitionen, welche direkt den Schüler:innen zu Gute kommen
- Projekte mit den Schüler:innen (Lager, Freizeitangebote etc.), überdauernde Projekte, wie z.B. Wahlfächer, nicht subventionierte Therapien, Fachunterricht oder Dienstleistungen etc. (inkl. Lohnkosten)
- Projekte der Angebotsentwicklung (z.B. Berufswahlcoaching, Support TEACCH, Tiergestützte Pädagogik, Berufsfindungsjahr)
- Überdauernde Zusatzangebote ausserhalb des Kernauftrags (z.B. Tagesheim für Vorschulkinder etc.)
- Unkomplizierter Spontaneinsatz gemäss Finanzkompetenz (Pt. 4).

### 3 Strategie im Umgang mit Spenden

Die Spendenrechnung wird neben der Betriebs- und der Stiftungsrechnung separat geführt, es besteht lediglich eine gemeinsame Bilanz.

Spenden werden auf folgenden Konti verbucht:

- Zweckgebundene Spenden allgemein (gemäss Pt. 2)
- Zweckgebundene Spenden mit besonderer Zweckbestimmung (durch den Spender zweckgebunden)
- Zweckgebundene Spenden für Spezialprojekte (von Beginn an ausdrücklich für ein bestimmtes Projekt bestimmt)

Der Stiftungsrat definiert die Spezialprojekte im Sinne des obenstehenden Absatzes. Die Möglichkeit, hinsichtlich geplanter Grossprojekte zusätzliche Spendenkonti (z.B. Baufonds) zu eröffnen, bleibt offen. Zu diesem Zweck wird auch für diese Spenden eine langfristige Finanzplanung erstellt.

Es wird ein jährliches Spendenbudget erstellt. Das Kostendach entspricht dem durchschnittlichen Spendeneingang der letzten 5 Jahre, wobei jeweils der höchste und tiefste Betrag nicht berücksichtigt wird. Die Spenden auf dem Konto "Zweckgebundene Spenden für Spezialprojekte" werden nicht in die Berechnung des Kostendachs miteinbezogen.

In begründeten Ausnahmefällen darf das obenerwähnte Kostendach überschritten werden, sofern auf den Konti "Zweckgebundene Spenden mit besonderer Zweckbestimmung" oder "Zweckgebundene Spenden für Spezialprojekte" keine ausreichenden Mittel für betreffende Projekte zur Verfügung stehen und das Konto "Zweckgebundene Spenden allgemein" ausreichende Mittel hat, ohne andere geplante oder priorisierte Zwecke zu gefährden. Zudem ist die Überschreitung vom Stiftungsrat zu genehmigen. Die Notwendigkeit der Überschreitung des Kostendachs ist schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

Das Spendenkapital dient zusätzlich dazu, die Liquidität zu erhalten und Kreditaufnahmen zu vermeiden, was zu einer indirekten Entlastung der Betriebsrechnung führt. Auf Zinsverrechnungen und Belastungen der Verwaltungskosten für die Spendenbewirtschaftung wird verzichtet.

Jede Spende ist willkommen und unterstützt uns in der Erfüllung unserer Aufgaben. Mit Blick auf die sorgfältige Verwendung der Mittel und um den administrativen Aufwand gering zu halten, werden Spenden erst ab CHF 50.- schriftlich verdankt, ausser der Spender wünscht ausdrücklich eine Verdankung.

Trauerspenden werden unabhängig von der Spendenhöhe schriftlich bestätigt und zusätzlich der Trauerfamilie mitgeteilt.

#### 4 Ausgabenkompetenzen

##### **Vorsitz der Geschäftsleitung:**

Ausgaben im Rahmen des Budgets und analog der ordentlichen Ausgabenkompetenz.

CHF 5'000.- zur freien Verfügung gemäss Pt.2.

##### **Bereichsleitungen: (Führungsstufe 2)**

Ausgaben im Rahmen der bewilligten Budgetanträge.

CHF 1'500.- zur freien Verfügung gemäss Pt.2 (maximal CHF 250.- pro Fall)

##### **Stiftungspräsident:**

CHF 10'000.- pro Jahr für nicht budgetierte Ausgaben

##### **Stiftungsrat:**

ab CHF 10'000.- pro Jahr für nicht budgetierte Ausgaben

#### 5 Modalitäten

Nicht budgetierte Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Antragstellers überschreiten, können auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden.

Bei individueller Sachhilfe ab CHF 500.- für Einzelpersonen, welche der finanziellen Entlastung der Familie dienen, ist eine Finanzabklärung durch eine externe Stelle obligatorisch (z.B. bei Erlass der Elternbeiträge, bei Kleideranschaffungen etc.).

#### 6 Publikation

Dieses Reglement wird auf der Homepage des Heilpädagogischen Zentrums Hagendorf als Download publiziert.

#### 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat auf den 1.1.2026 in Kraft.

Stiftung Kinderheim Hagendorf



Oliver Furrer  
Stiftungspräsident

Heilpädagogisches Zentrum Hagendorf



Lucia Geissbüsl  
Vorsitzende der Geschäftsleitung